

Satzung

Schützenverein Creidlitz e. V.



Stand 04. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeitrag	5
§ 8 Verwendung der Vereinsmittel	6
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Vereinsausschuss	8
§ 12 Mitgliederversammlung	8
§ 13 Schützenjugend	9
§ 14 Wahlen, Wahlrecht, Abstimmungen, Satzungsänderung	10
§ 15 Protokoll	11
§ 16 Vereinsordnungen	11
§ 17 Auflösung des Vereins	11
§ 18 Schlussbestimmung	12

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Creidlitz e.V." und hat seinen Sitz in Coburg.
- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- III. Er ist Mitglied des Bayerischen-Sportschützen-Bundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins.
- IV. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt
 - durch die Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen und Bogen
 - durch die Heranführung und Förderung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung
 - durch die Förderung von Rehabilitationssport und Inklusion
 - durch die Teilnahme an Rundenwettkämpfen, Meisterschaften und Preis-schießen
 - durch die Pflege der Schützentradition.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist, sich in geordneten Verhältnissen befindet und von der die Eingliederung in den Verein und Unterstützung seiner Ziele erwartet werden kann.
- II. Als Jungschützen können Jugendliche ab 8 Jahren (Vollendung des Lebensjahres im Geschäftsjahr) aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein. Des Weiteren gelten die waffenrechtlichen Vorschriften für das Schießen mit Schusswaffen.
- III. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich an das Schützenmeisteramt. Der Antrag muss neben den vollständigen Personalien den beabsichtigten Beginn der Mitgliedschaft, die beabsichtigten Schießdisziplinen und die Ver-

pflichtung enthalten, die Aufnahmegebühr im Sinne des § 7 der Satzung zu entrichten. Der Antrag soll durch ein Mitglied des Schützenmeisteramtes geprüft, gegebenenfalls ergänzt und anschließend durch Aushang im Schützenhaus auf Dauer von einem Monat bekanntgemacht werden. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 4 Wochen vom Schützenmeisteramt abgelehnt, gilt es als angenommen.

- IV. Gegen einen bekanntgemachten Antrag ist während der Aushangfrist (ein Monat) Einspruch möglich. Der Einspruch ist mit kurzer schriftlicher Begründung an das Schützenmeisteramt zu richten.

Innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen ab Eingang des Einspruchs beruft der Oberschützenmeister oder ein Mitglied des Schützenmeisteramtes die übrigen Mitglieder zur Beschlussfassung über die Aufnahme ein. Eine Alleinentscheidung des Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes des Schützenmeisteramtes ist unzulässig. Beschwerdeführer und Antragsteller sollen vor der endgültigen Entscheidung gehört werden, soweit ihren Belangen nicht Rechnung getragen wird. Die nach dieser Satzung bestimmte Frist verlängert sich bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch. Bis dahin können weitere Gründe vorgebracht werden.

In Fällen von besonderer Bedeutung können Mitglieder des Vereinsausschusses mit vollem Stimmrecht hinzugezogen werden oder die Entscheidung kann durch eine Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein zurückgewiesener Antrag auf Aufnahme kann nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

- V. Im Falle einer Ablehnung des Einspruchs oder wenn kein fristgerechter Einspruch erfolgt ist, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag der Antragstellung.

- VI. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen drei Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb vier Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.

- VII. Vereinsmäßig werden geführt:

- | | | | |
|---------------|---|------------------|--------------------|
| a) Mitglieder | : | im Geschäftsjahr | 21 Jahre und älter |
| b) Junioren | : | im Geschäftsjahr | 18 bis 20 Jahre |
| c) Jugend | : | im Geschäftsjahr | 15 bis 17 Jahre |
| d) Schüler | : | im Geschäftsjahr | 8 bis 14 Jahre |

Die Einstufungen für schießsportliche Veranstaltungen nach den Bestimmungen des Bayerischen und des Deutschen Schützenbundes bleiben unberührt.

Schüler, Jugend und Junioren schießen den Jungschützenkönig und die Jung-ritter unter sich aus. Mitglieder nach § 4 Abs. VI a dieser Satzung die gemäß § 7 den vollen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben sind berechtigt, am offiziellen Königsschießen teilzunehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft
- II. Den Mitgliedern stehen die Anlagen des Schützenvereins im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Grenzen zur Verfügung. Die bestehenden Benutzungsordnungen für Schießstätten, Kegelbahnen und für die Gasträume sind für jedes Mitglied verbindlich. Bei Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen ist jedes Mitglied verpflichtet, die bestehenden Regeln einzuhalten. Dies gilt auch für vereinsinterne Schießveranstaltungen.
- III. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins und den Schießübungen in den angebotenen Disziplinen teilzunehmen und sich durch die Übungsleiter des Vereins ausbilden zu lassen. Über die Teilnahme an Wettkämpfen entscheidet der 1. Schützenmeister mit den Mannschaftsbetreuern und Übungsleitern.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane - insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb - zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- V. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit mit Wünschen und Anträgen an den Vorstand oder das Schützenmeisteramt zu wenden und sich in den Mitgliederversammlungen an Aussprachen, Wahlen und Beschlussfassungen zu beteiligen. Minderjährige (hier ist der Geburtstag maßgebend) können an Vorstands- und Ausschusswahlen sowie an Beschlussfassungen nicht teilnehmen.
- VI. Ihre Interessen werden durch den Jugendsprecher wahrgenommen, der in einem gesonderten Wahlgang bestimmt wird.
- VII. Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste um den Verein von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss erfolgt bei grober Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand oder bei bewusster Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, sowie bei Nichtzahlung der Beiträge oder festgesetzter Gebühren. Als grobe Verletzung von Pflichten oder bewusstes Schädigen von Ansehen und Interessen werden auch Vorfälle leichter Art angesehen, wenn nach Anmahnung durch den Vorstand oder das Schützenmeisteramt Wiederholungen bekannt werden. Der Aus-

schluss kann auch erfolgen, bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

- IV. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes unter Hinzuziehung des Vereinsausschusses nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
- V. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem Oberschützenmeister zugehen.
- VI. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung zu hören, über eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.
- VII. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Geleistete Beiträge und Gebühren werden nicht zurückgezahlt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen notwendige Höhe sich u. a. an den Mindestanforderungen zur Erlangung von Fördergeldern sowie der Unterhaltskosten für die Vereinsimmobilie zuzüglich der Verbandsabgaben orientiert und von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für Schüler, Jugendliche und Junioren können niedrigere Beiträge festgesetzt werden.
- II. Neue Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, müssen eine einmalige Aufnahmegebühr von 100,- Euro entrichten. Die Verteilung auf zwei gleichhohe Jahresraten ist auf Antrag zulässig. Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nach Zahlung der Aufnahmegebühr aus dem Verein ausscheiden, brauchen bei einem eventuellen Neueintritt diese Aufnahmegebühr nicht entrichten.
- III. Der Beitrag ist fällig am 1. Januar und bis spätestens 31. März des Geschäftsjahrs zu entrichten, sofern kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde. Aufnahmegebühren und Beiträge von neuen Mitgliedern werden mit Vollzug der Aufnahme fällig.
- IV. Nach Anmahnung fälliger Beiträge ist die Einzahlung innerhalb eines Monats vorzunehmen. Für die Anmahnung können Gebühren erhoben werden. Statt Anmahnung mit Fristsetzung und Erhebung einer Gebühr kann auch Einzug durch Nachnahme erfolgen. In diesem Falle entfallen Fristsetzung und Mahngebühr. Bei Ausschluss aus dem Verein wegen Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren bleibt die Zahlungspflicht bestehen und kann gerichtlich geltend gemacht werden.
- V. Die Einnahmen aus Beiträgen und Gebühren dienen der Bestreitung anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

I. Organe des Vereins sind:

a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Oberschützenmeister und dem 1. Schützenmeister. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 1. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des Oberschützenmeisters beschränkt ist.

b) erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 2. Schützenmeister, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein nur im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben.

c) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins (§32 BGB).

II. Beauftragte des Vereins sind:

a) Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss repräsentiert die Interessen der Mitglieder. Er soll sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammensetzen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der amtierende Schützenkönig ist für die Dauer seiner Amtszeit automatisch zusätzliches Mitglied des Ausschusses. Die übrigen Mitglieder sollen nach Art der anstehenden Aufgaben gewählt werden.

b) Übungs- und Abteilungsleiter

Die Übungs- und Abteilungsleiter haben die Aufgabe, die schießsportliche Ausbildung und Weiterentwicklung der Vereinsmitglieder zu ermöglichen. Sie sollen sich selbst durch Lehrgänge weiterbilden und das gewonnene Wissen den Mitgliedern weitervermitteln. Über die im Rahmen ihrer Aufgabe durchzuführenden Maßnahmen und Veranstaltungen berichten sie dem 1. Schützenmeister.

c) Jugendsprecher

Der Jugendsprecher wird von den noch nicht volljährigen Jungschützen in besonderem Wahlgang gewählt. Er selbst kann das 18. Lebensjahr überschritten haben. Seine Aufgabe ist es, die Interessen der Jungschützen in den Sitzungen des Schützenmeisteramtes zu Gehör zu bringen. Dies gilt auch anlässlich der Mitgliederversammlung. Sein Stimmrecht entspricht im Falle der Volljährigkeit des einen aktiven Mitglieds. Als Jugendsprecher selbst besitzt er kein Stimmrecht.

d) sonstige, durch Wahl oder Einzelbeschluss bestimmte Mitglieder

Sonstige Beauftragte des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Schützenmeisteramtes bestimmt werden. Das Aufgabengebiet ist bei Beauftragten möglichst eindeutig festzulegen (z.B. Kassenprüfer, Pressewart, Gerätewart, usw.).

- III. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommens- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 10 Vorstand

- I. Der Vorstand und die erweiterte Vorstandschaft zusammen bilden das Schützenmeisteramt.
- II. Dem Schützenmeisteramt, das vom Oberschützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu zählen u. a.: über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden, Mitgliederversammlungen vorzubereiten, Veranstaltungen des Vereins zu planen und durchzuführen, Repräsentationsaufgaben wahrzunehmen, den Ablauf des Vereinslebens im Sinne dieser Satzung nach den Interessen der Mitglieder zu gestalten, die Bekanntmachung und Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen, die auf Grund anderer Gesetze, Verordnungen oder Satzungen für den Verein verbindlich sind (z.B. Waffengesetz, Bauordnung, Satzung des Schützenbundes, usw.).
- III. Weiterhin regelt das Schützenmeisteramt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Über Einzelausgaben – Gesamtbetrag pro Projekt bis 2.500,-- Euro können die Mitglieder des Vorstandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit allein entscheiden. Das Schützenmeisteramt ist hierüber in der nachfolgenden Sitzung zu informieren. Bei Ausgaben über 2.500,-- Euro muss vorher die Zustimmung des Schützenmeisteramtes vorliegen.
- IV. Die Abgabe verbindlicher schriftlicher Erklärungen oder das Ausstellen von Bestätigungen mit amtlichem Charakter darf nur mit Kenntnis und Zustimmung des Schützenmeisteramtes durch die satzungsmäßig bestimmten Vertreter erfolgen. Eine Übertragung auf Dritte ist nur im Einzelfall und mit vorheriger Zustimmung des Schützenmeisteramtes zulässig. Dieser Passus regelt das Innenverhältnis.

- V. Bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung sollen vom Schützenmeisteramt die Mitglieder des Vereinsausschusses zur Unterstützung, Beratung und Beschlussfassung hinzugezogen werden. Diese haben gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder des Schützenmeisteramtes.
- VI. Für die Zuziehung der Ausschussmitglieder genügt der Antrag eines Mitglieds des Schützenmeisteramtes. Anstelle der Zuziehung der Ausschussmitglieder kann auch eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Schützenmeisteramtes mit einfacher Mehrheit.
- VII. Die Einberufung einer Sitzung des Schützenmeisteramtes kann vom Vorstand oder jedem anderen Mitglied des Amtes durch formlose Mitteilung an die übrigen Mitglieder erfolgen.
- VIII. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Wird der Vereinsausschuss zu Entscheidungen hinzugezogen, so entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters.
- IX. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung von interessierten Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 11 Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendsprecher, der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin sowie Schützenkönig / Schützenkönigin und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Oberschützenmeister.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins (§32 BGB). Soweit durch die Satzung nicht anders bestimmt, regelt sie die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung. Ihr steht die Beaufsichtigung der Organe des Vereins zu. Insbesondere wählt sie die Organe des Vereins, den Vereinsausschuss, die Kassenprüfer, die verantwortlichen Leiter der einzelnen Schießdisziplinen und sonstige Beauftragte, außer dem Jugendsprecher. Ihr obliegt es,

die Vereinsbeiträge und Gebühren festzusetzen, sowie über Beschwerden zu entscheiden, die sich gegen ein Mitglied des Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft richten oder den Ausschluss eines Mitglieds zum Gegenstand haben. Sie entscheidet ferner über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der evtl. Auflösung.

- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand durch Bekanntmachung im Schützenhaus und im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Creidlitz oder einer anderen von der Versammlung zu bezeichnenden Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- III. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Entgegennahme der Berichte des Oberschützenmeister, des 1. und 2. Schützenmeisters
 2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 5. Nach Ablauf der Wahlperiode:
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 7. Satzungsänderung - wenn ein Antrag bis zur Einberufung der Versammlung vorliegt
 8. Verschiedenes

Anträge zu den Tagesordnungspunkten die in der Versammlung berücksichtigt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Durch Beschluss können verspätet eingehende oder mündliche Anträge von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

- IV. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II und III einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- V. Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Schützenjugend

- I. Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- II. Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Das Schützenmeisteramt hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.

- III. Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- IV. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, hat sie der Vereinsjugendleiter dem Vereinsausschuss zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Wahlen, Wahlrecht, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Die Neuwahl der Vorstandschaft erfolgt alle 2 Jahre.
- II. Zur Durchführung der Wahl des Oberschützenmeisters wird aus der Versammlung ein Wahlleiter bestimmt. Nach Abschluss des Wahlganges übernimmt der Oberschützenmeister die weitere Durchführung der Wahl.
- III. Der Vorstand - Oberschützenmeister und 1. Schützenmeister - und der erweiterte Vorstand - 2. Schützenmeister, Schriftführer und Schatzmeister - werden in geheimer Wahl einzeln mit Stimmzetteln gewählt. Auf Antrag kann bei einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Alle übrigen zu wählenden Personen werden durch Handzeichen gewählt. Geheime Wahl erfolgt nur auf Antrag.

Für die Wahl des Jugendsprechers wird von den Jugendlichen eine eigene Wahlordnung aufgestellt.

- IV. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde und mindestens 1/5 der Berechtigten erschienen sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt

- V. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- VI. Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen oder zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kasse und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen, hierüber schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls in der Mitgliederversammlung Entlastung für den Kassier zu beantragen.
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere

Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

- VIII. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- IX. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- X. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 15 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vereinsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen (z.B. eine Geschäftsordnung für das Schützenmeisteramt, eine Ehrungsordnung o. ä.) zu beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- I. Der Verein kann außer auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- II. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Im Falle der Auflösung fällt nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene aktive Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- IV. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

V. Entscheiden sich mindestens sieben Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) sind, soweit sie durch diese Satzung nicht ausdrücklich anders geregelt sind, Gegenstand dieser Satzung. Gleiches gilt für die Bestimmungen des Waffengesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

Coburg, 04. Juni 2014



gezeichnet Vorstand

Schützenverein Creidlitz e.V.

Die Satzung wurde am 04.11.2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Coburg unter dem Vereinsverzeichnis Nr. 232 eingetragen.